

Partnern an“ (122). Das Recht in seinen Beziehungen wird im Teil C behandelt. Zu Politik und Staat (156–159) steht das Recht insofern in Beziehung, als die staatliche Macht eine Verfügung über den Menschen hat und deshalb dessen Freiheitsraum aufteilen kann. Zur Wirtschaft (159–162) steht das Recht in Beziehung, weil die Wirtschaft das Recht braucht und das Recht die Wirtschaft. Insofern der Vf. letzteres unterstreicht, betont er zugleich den *pragmatischen* Ansatz aller seiner Überlegungen. Ein Quellenverzeichnis (167–169), die Bibliographie (170–179), ein Namenregister (180–182) und ein Sachregister (183–187) schließen dieses wertvolle Buch ab. Zwei kleine Aussetzungen: 1. Das Buch hat neben der Seitenzahl und der Einteilung (A., I., 1., a) [1] auch noch Randnummern, die von 1–150 durchgezählt werden. Dies wirkt auf den Leser verwirrend; um so mehr als die Randnummern mit der übrigen Einteilung nicht zur Deckung gebracht werden können. 2. Die Einteilung der Literatur in „Quellen“ und „Bibliographie“ ist nicht immer einsichtig. Um nur *ein* Beispiel zu nennen: Warum werden die Werke von Luhmann unter der Rubrik „Quellen“, jene von Habermas aber unter der Rubrik „Bibliographie“ eingereiht?

R. SEBOTT S. J.

RECHTSPHILOSOPHIE ODER RECHTSTHEORIE? HRSG. *Gerd Roellecke* (Wege der Forschung 644). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1988. VIII/408 S.

Zu Beginn und im Verlaufe des Rechtssetzungsprozesses stellt sich die Frage, wonach das zu setzende Gesetz, aber auch das Urteil und der Vertrag sich auszurichten haben. In zahlreichen Kulturen richtete und richtet sich die Rechtstätigkeit an der Religion und die Rechtswissenschaft als Wissenschaft vom gesetzten Recht an der Theologie aus. In einem vielschichtigen und regional unterschiedlich verlaufenden Prozeß wurde im europäischen Bereich die Theologie von der Philosophie, genauer von Philosophien abgelöst. So diente die Mathematik eine Zeitlang als Vorbild und Norm der Rechtssetzung, bis die Rechtstätigkeit und die Rechtswissenschaft sich an Einzelwissenschaften wie der Psychologie und der Soziologie orientierten. Es blieb nicht aus, daß die Rechtswissenschaft in ihrer Suche nach Beständigkeit sich von den sich wandelnden Wissenschaften löste und die ihr sich stellenden Fragen sich selbst zu beantworten versuchte. Darf solches Bemühen, das jedenfalls auf Ausgriffe in die Philosophie bewußt verzichtet, noch als „Rechtsphilosophie“ bezeichnet werden, ohne sich von dem herkömmlichen Begriff allzuweit zu entfernen? Oder sollte bescheidener nur noch von „Rechtstheorie“ gesprochen werden, einem denkerischen Unternehmen, das seine Überlegungen zum Recht gegen jede Art von Philosophie absetzt und sich von dorther negativ bestimmt (Rechtstheorie als Vermeidung dessen, was herkömmlicherweise mit Rechtsphilosophie bezeichnet wird) oder das sich auch von den Wissenschaften trennt und sich als „sinnverdichtende Selbstbeschreibung des Rechtssystems“ (21, R. zitiert N. Luhmann) bezeichnet? Nicht unwichtig bezüglich der Selbstbestimmung des Rechts ist die Verortung solcher „sinnverdichtender Selbstbeschreibung“: Gehört sie dem System Rechtswissenschaft als Untersystem an oder einem umfassenderen das Recht einschließenden gesellschaftlichen System? Luhmann zufolge gilt letztere Annahme. – Nach einer informativen und die eigenen Akzente nicht verleugnenden Einleitung läßt R. siebzehn Autoren zu Worte kommen. Die Liste reicht von Anselm v. Feuerbach, Carl Fr. v. Savigny über Rudolf v. Ihering, Bernhard Windscheid, Anton Menger, Franz v. Liszt aus dem 19. Jahrhundert in das unsrige hinein. Eugen Ehrlich und Rudolf Stammler führen zu den vier bis heute wirkmächtigen Rechtswissenschaftlern der Weimarer Zeit: Hermann Heller, Hans Kelsen, Rudolf Smend und Carl Schmitt. Karl Engischs Beitrag spiegelt den vorsichtigen Aufbruch der sechziger Jahre wider. Drei sich voneinander sehr unterscheidende Autoren sind mit Publikationen des Jahres 1972 vorgestellt: Hans Albert, Theodor Viehweg und Jürgen Habermas. Der Ansatz von Niklas Luhmann schließt die Anthologie. – Die Vielfalt der Stile, die Unterschiedlichkeit der Argumente und das jeweilige engagiert vorgetragene Plädoyer lassen die Lektüre zu einem forensischen Vergnügen werden. Die Frage R.s ist mehrschichtig. Richtet sie sich an die vorgestellten Texte in dem Sinne, daß der Leser prüfen soll, ob es sich um Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie in dem jeweiligen Text handelt? Oder ist die Frage so gemeint: Was führt uns heute im Begreifen des

Rechts zu vertiefter Einsicht, die Rechtsphilosophie oder die Rechtstheorie? R. selbst – und dies ist als wertvoll und sympathisch zu bezeichnen – stellt das Material für die Suche nach einer Antwort in der einen und anderen Richtung zur Verfügung. R. gibt den Begriffen keine Inhalte vor. Ist dies aber nicht eine sinnvolle Provokation der Leser, sich selbst die Begriffe zurechtzulegen? Wichtig ist mir trotzdem eine der Ausführungen R.s selbst (22), welche nur vordergründig die Rechtsgeschichte betrifft: „Die Rechtsgeschichte ist ... ein Element des Rechtssystems. Sie dient auch der Beschreibung des Systems, weil sie sich auf die Einheit des Rechts bezieht ... (Sie) stellt ... kognitiv Differenzen im System her und ermöglicht dadurch andere Rechtserkenntnis“. Wäre nicht von hier mittels der Auskünfte, welche die Rechtsgeschichte über den Menschen gibt, zu einer Rechtsanthropologie weiterzugehen? Könnte so nicht eine Orientierung gewonnen werden, welche alle Beiträge als nötig bezeichnen, ohne allerdings die Sein-Sollens-Problematik zu übersehen? A. Kaufmanns Bemühen, in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie einzuführen, hätte Berücksichtigung verdient („Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik“, in: A. K./W. Hassemer [Hrsg.]: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 5. Aufl., Heidelberg 1989, bes. 1–18). Ebenfalls ist Hoersters Begriff der Rechtsphilosophie als dreiteiliger Strang von Rechtsethik, Allgemeiner Rechtslehre und juristischer Methodenlehre durchaus ein Ansatz, um die wertvollsten Bemühungen beider, der Rechtsphilosophie und der Rechtstheorie weiterzuführen (Juristische Schulung 27 [1987], 181–188). R. gibt eine auskunftreiche Materialsammlung dem Leser an die Hand. N. BRIESKORN S. J.